

Sitzung vom 5. Februar 1992

358. Anfragen

Kantonsrat Hans Wiederkehr, Dietikon, hat am 21. Oktober 1991 folgende Anfrage eingereicht:

Die Arbeit jeden Mitgliedes des Regierungsrates des Kantons Zürich erfordert vollsten Einsatz. Mit einem Jahressalär von Fr. 300 000 werden sie entsprechend entschädigt. Die stetig zunehmende Arbeitslast lässt ein Doppelmandat recht fragwürdig erscheinen. Fragwürdig besonders dann, wenn der Mandatsträger (in diesem Fall Regierungsrat Moritz Leuenberger) von sich selbst sagt, "seine Arbeit im Nationalrat sei oft für die Katz".

Ich bitte deshalb den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Lässt sich bei stets zunehmender Arbeitslast ein Doppelmandat überhaupt noch vertreten?
2. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, die zusätzliche Entschädigung eines Nationalrates von Fr. 90 000 sei zukünftig an die Staatskasse abzuliefern?

Ferner hat Kantonsrat Daniel Vischer, Zürich, am 18. November 1991 folgende Anfrage eingereicht:

Wie der Presse zu entnehmen war, wollte Regierungsrat Moritz Leuenberger auf seine Nationalratsentschädigung zugunsten des Kantons Zürich verzichten. Der Gesamtregierungsrat lehnte solches Ansinnen ab.

Wir fragen uns: warum?

Ich stelle nachfolgende Fragen:

- Warum verzichtet der Regierungsrat freiwillig auf Geld, wiewohl Sparen angesagt ist?
- Dachten einige Regierungsräte, auch sie könnten sich (moralisch) plötzlich genötigt fühlen, aus ihren Nebenjobs ergangene Entschädigungen dem Kanton abzugeben?
- Welche Regierungsräte haben welche Nebeneinkommen aus welchen Betätigungen?
Welche die Regierungsrätin?

Auf Antrag der Direktionen des Innern und der Finanzen

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfragen Hans Wiederkehr, Dietikon, und Daniel Vischer, Zürich, werden wie folgt beantwortet:

Gemäss Art. 39 Abs. 2 der Kantonsverfassung dürfen von den Mitgliedern des Regierungsrates nicht mehr als zwei den eidgenössischen Räten angehören. Frühere Vorstösse, welche darauf zielten, diese Regelung durch eine Unvereinbarkeit des Amtes eines Regierungsrates mit einem Mandat im National- oder Ständerat zu ersetzen, blieben erfolglos, zuletzt eine Einzelinitiative im Jahre 1987, der die erforderliche Unterstützung versagt blieb. Es herrschte die Auffassung vor, es sei in erster Linie Sache der Wähler, zu entscheiden, ob und wem sie ein Doppelmandat übertragen wollen. Werden diese Räte weiterhin als ein Milizparlament betrachtet, dem Vertreter aus allen Bevölkerungskreisen angehören können, muss es auch einem Regierungsrat möglich sein, ein solches Mandat neben seiner Verpflichtung im eigenen Kanton zu versehen. Die heutigen Verkehrs- und

Kommunikationsmittel erlauben einem Parlamentarier, auch während der Sessionen der eidgenössischen Räte an den Sitzungen des Regierungsrates teilzunehmen und die laufenden Geschäfte seiner Direktion zu leiten.

Im übrigen kann ein Doppelmandat nach wie vor sinnvoll sein und die aus der Belastung resultierenden, gelegentlichen Nachteile für Person und Amt rechtfertigen. Einerseits ist es für die Verhandlungen der eidgenössischen Räte wertvoll, eine Stimme aus der Regierung des bevölkerungsstärksten Kantons zu hören. Andererseits ergeben sich für Regierungsrat und kantonale Verwaltung Vorteile durch direkte, persönliche Kontakte mit den Organen des Bundes. So haben denn auch weitere Kantone einen Vertreter in den eidgenössischen Räten (GE, JU, VD, NE, GL, ZG). Namentlich im Hinblick auf die europäische Integration und die damit verbundene raschere Gangart der Entscheidungsabläufe ist die Stimme der Kantone auf Bundesebene vordringlich. Eine institutionelle Vertretung, wie es in der BRD der Bundesrat für die Länder darstellt, fehlt. So beschränken sich die Konferenzen kantonaler Fachdirektoren weitgehend auf ihren Kompetenzbereich, und die Mitglieder des Ständerates sind nicht Vertreter der Kantonsregierung.

Die Belastung ist zweifellos gross, und es ist kein Geheimnis, dass eidgenössische Parlamentarier, aus welcher Berufsgruppe sie auch stammen, den überwiegenden Teil ihrer Freizeit der Arbeit in der eidgenössischen Politik widmen. Wie diese Belastung zu bewältigen sei, muss dem einzelnen Mandatsträger überlassen werden. Dass es aber möglich ist, den Verpflichtungen beider Ämter zu genügen, zeigte sich darin, dass mit Ausnahme der letzten Legislaturperiode immer ein oder zwei Mitglieder des Zürcher Regierungsrates den eidgenössischen Räten angehörten.

Vorab gestützt auf diese Überlegungen beantragte der Regierungsrat bereits 1979 die Ablehnung eines Postulats, das ebenfalls die Ablieferung des Einkommens aus dem eidgenössischen Parlamentsmandat forderte. Der Kantonsrat folgte diesen Überlegungen und lehnte das Postulat ab. In Anwendung der bisherigen konstanten Praxis, wonach die vollständige Entschädigung dem Mandatsträger zusteht, trat der Regierungsrat auch auf das Angebot von Regierungsrat Moritz Leuenberger, sein Nationalratseinkommen abzuliefern, nach dessen Wahl in den Regierungsrat nicht ein. Er behielt sich jedoch eine Wiedererwägung beim Zustandekommen der umstrittenen Parlamentsreform vor. Bei der in der Anfrage erwähnten Summe von rund Fr. 90 000 handelt es sich um die geschätzten jährlichen Bezüge für den Fall, dass die Parlamentsreform, gegen welche das Referendum ergriffen wurde, im Bund in der Volksabstimmung angenommen wird.

Anders verhält es sich mit den festen Entschädigungen, die den Mitgliedern des Regierungsrates in ihrer Eigenschaft als Vertreter des Kantons in Verwaltungsräten wirtschaftlicher Unternehmungen zukommen. Diese fallen gemäss Ziffer II des Beschlusses des Kantonsrates über die Festsetzung der Besoldungen der Mitglieder des Regierungsrates vom 4. März 1991 in die Staatskasse. Den Mitgliedern des Regierungsrates verbleiben lediglich die Sitzungsgelder aus den ihnen übertragenen Mandaten; weitere Nebeneinnahmen beziehen sie keine.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktionen des Innern und der Finanzen.

Zürich, den 5. Februar 1992

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Roggwiller